

Zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 87b SGB XI – Personalproblem ade?

Von Michael Schanz



Foto: Stylephotographs/Dreamstime.com

Betreuung eines Pflegebedürftigen durch eine „87b“-Kraft (Symbolbild).

Einleitung

Zum Ende des Jahres 2013 waren ca. 2,6 Millionen Pflegebedürftige mit einer der drei Pflegestufen im Sinne der Definition von Pflegebedürftigkeit in §§ 14, 15 SGB XI Leistungsbezieher der Pflegeversicherung.¹ Im Vergleich mit Dezember 2011 ist die Zahl der Pflegebedürftigen – im Zuge der Alterung der Bevölkerung – um 5,0 Prozent beziehungsweise 125 000 gestiegen. Allen Prognosen zufolge wird die Zahl der Pflegebedürftigen in den nächsten Jahrzehnten weiter

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2015, S. 9).

ansteigen. Faktisch untrennbar verbunden ist damit ein rasanter Anstieg des Personalbedarfs in ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsbereichen.

Zahlreiche Studien belegen, dass die Pflegebranche schon Heute an einem chronischen Personalnotstand leidet. Jede 10. Fachkraftstelle soll in der Altenpflege nicht mehr ersetzt werden können. Bis zum Jahr 2030 werden bis zu 175 000 zusätzliche Fachkräfte gesucht. Der Mangel beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Fachkräfte; der Notstand ist auch bei den Pflegehilfskräften angekommen. Die zeitgleich steigenden Qualitätsansprüche und geringen Erlössteigerungen stellen alle Akteure vor eine explosive, sozialpolitische Herausforderung.

Gesetzgeberische Maßnahmen

Der umfangreiche allgemeine Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf in der professionellen Pflegeversorgung von alten und pflegebedürftigen Menschen geht deutlich über die Leistungskapazitäten der examinierten Pflegekräfte hinaus. Die komplexer werdenden Anforderungen und der steigende Bedarf erfordern, dass auch geringer qualifizierte Kräfte oder Laien in die Versorgungssysteme einbezogen werden müssen.² Diese Erkenntnisse haben den Gesetzgeber bereits im Jahr 2009 bewogen, im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PFWG)³ eine neue Form der Dienstleistung in das Recht der sozialen Pflegeversicherung einzuführen. Durch § 87b SGB XI wurde es möglich, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Betreuungskräfte für die zusätzliche Betreuung von Bewohnern mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Be-

² Vgl. Wagner (2008, S. 10).

³ Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28.5.2008 (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) BGBl. I, S. 874; siehe auch: Bloch/Josuks (2008, S. 140 ff.).

betreuung einzustellen und die Aufwendungen hierfür durch Vergütungszuschläge refinanziert zu bekommen.

Zunächst war diese zusätzliche Finanzierungsoption für den Betreuungsbedarf von Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderung oder psychischen Erkrankungen in stationären Pflegeeinrichtungen gedacht. Seit dem Jahr 2013 besteht auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungskräfte mit entsprechender Refinanzierung durch die Pflegekassen einzusetzen. Im Rahmen des Ersten Pflegestärkungsgesetzes,⁴ das am 1. Januar 2015 in Kraft trat, und im Vorgriff auf die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes stehen diese zusätzlichen Betreuungsangebote nun auch jenen pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Pflegegästen offen, die keine eingeschränkte Alltagskompetenz haben und deren Hilfebedarf nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht.⁵ Gleichzeitig wurde der bundesweit einheitliche Personalschlüssel zwischen den zusätzlichen Betreuungskräften und den Anspruchsberechtigten von 1:24 auf 1:20 verbessert. Aus der Sicht des Gesetzgebers wurden damit die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte von derzeit rund 25 000 auf bis zu 45 000 erhöhen kann.

Aufgaben der „87b-Kräfte“

In enger Kooperation und fachlicher Absprache mit den qualifizierten Pflegekräften sollen die zusätzlichen Betreuungskräfte für die Betreuung

und Aktivierung der Heimbewohner eingesetzt werden. Die Grundsätze der Arbeit und Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte sind in der Betreuungskräfte-Richtlinie nach § 87b Abs. 3 SGB XI geregelt.⁶ Diese sind vom GKV-Spitzenverband beschlossen und vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt. Nach der Anpassung der Richtlinie zum 1. Januar 2015 sieht § 2 Abs. 2 Betreuungskräfte-RL vor, dass die zusätzlichen Betreuungskräfte die Heimbewohner zu den folgenden Tätigkeiten motivieren, sie dabei begleiten und betreuen:

- Malen und Basteln;
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten;
- Haustiere füttern und pflegen;
- Kochen und Backen;
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern;
- Musik hören, Musizieren, Singen;
- Brett- und Kartenspiele;
- Spaziergänge und Ausflüge;
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe;
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen;
- Lesen und Vorlesen;
- Fotoalben anschauen.

Darüber hinaus sollen die Betreuungskräfte für Gespräche über Alltägliches zur Verfügung stehen, den Bewohnern durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Orientierung und ein Gefühl der Sicherheit vermitteln. Ausdrücklich wird die Übernahme von qualifizierten pflegerischen Aufgaben durch zusätzliche Betreuungskräfte ausgeschlossen!

⁴ Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) vom 17. 12. 2014, BGBl. I, S. 2222.

⁵ Vgl. Schölkopf/Hoffer (2015, S. 521 ff.).

⁶ Verfügbar unter: www.gkv-spitzenverband.de

Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte

Die Kosten für das sozialversicherungspflichtige Zusatzpersonal werden durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen getragen. Die Pflegekassen haben mit den stationären Pflegeeinrichtungen die entsprechenden Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI zur Finanzierung der Personalaufwendungen für die zusätzlichen Betreuungskräfte in der erforderlichen Höhe vertraglich zu vereinbaren. Wird der Vergütungszuschlag geleistet, hat dann der Heimbewohner einen eigenen Rechtsanspruch gegen das Pflegeheim auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung.⁷

Seit dem 1. Oktober 2015 gilt auch für zusätzliche Betreuungskräfte der höhere Pflege-Mindestlohn. Die Arbeitgeber haben konkret in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) mindestens 9,40 Euro je Stunde und in den fünf neuen Bundesländern mindestens 8,65 Euro je Stunde zu zahlen. Zum 1. Januar 2016 wird der Pflege-Mindestlohn als absolute Lohnuntergrenze für alle Pflege- und Betreuungskräfte in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) auf 9,75 Euro und in den neuen Bundesländern auf 9,00 Euro je Stunde erhöht. Die Überprüfung der Einhaltung des Lohnniveaus obliegt den Kostenträgern.

Fazit

Die Zuschlagszahlung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Heimbewohnern gemäß § 87b SGB XI bietet den Pflegeheimen eine zusätzliche Finanzierungsquelle, die in vollem Umfang der Verbesserung der Lebensqualität von den Heimbewohnern zugute kommen soll. Diese haben ihrerseits einen eigenen

Rechtsanspruch gegen das Pflegeheim auf Erbringung der zusätzlichen Betreuungsleistung erhalten. Das Aufgabengebiet für zusätzliche Betreuungskräfte, die in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden können, ist klar definiert. Sie sollen pflegedürftigen Menschen bei alltäglichen Aktivitäten begleiten und unterstützen – Aufgaben, für die das Pflegepersonal oft nicht genügend Zeit hat.

In keinem Fall dürfen die Leistungen zur Kompensation vorhandener Personaldefizite im qualifizierten Pflegebereich abgerufen werden. Die Kontrolle des insoweit bestehenden Missbrauchsrisikos sollten die finanzierenden Kostenträger sehr ernst nehmen. Hinweise auf den missbräuchlichen Einsatz von 87b-Kräften können der Presseinfo der Selbsthilfe-Initiative „Heimmitwirkung“ entnommen werden,⁸ die eine Umfrage mit Unterstützung der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e.V. (BIVA) durchgeführt hat. ■

Literatur

- Bloch E, Josuks H (2008): „Reform der Pflegeversicherung – Kernpunkte des neuen Konzepts.“ In: RDG 5(4), S. 140-145
- Schölkopf M, Hoffer H (2015): „Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) – Inhalte und Bedeutung für die pflegerische Versorgung.“ In: NZS 24(14), S. 521-560
- Schubert JM, Schaumberg T (2009): „Pflegeberater und zusätzliche Betreuungskräfte – Neue Dienstleister im SGB XI.“ In: NZS 18(7), S. 353-360
- Statistisches Bundesamt [Hrsg.] (2015): Pflegestatistik 2013 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Deutschlandergebnisse. Wiesbaden
- Wagner F (2008): „Neue Berufsperspektiven im Bereich der Pflege – Eine Chance für das Gesundheitswesen.“ In: RDG 5(1), S. 10-15

⁷ Weiterführend: Schubert/Schaumberg (2009, S. 353).

⁸ Verfügbar unter: www.heimmitwirkung.de